

**22. Juli 2009**

## **Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie**

### **Bilanz des Verbraucherzentrale Bundesverbandes**

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv  
Fachbereich Finanzdienstleistungen  
Markgrafenstr. 66  
10969 Berlin  
fdl@vzbv.de  
[www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)

## **Aufgepasst beim Zahlen!**

### **SEPA und der neue Rechtsrahmen für den Zahlungsverkehr – Verbraucherpolitische Bilanz zur Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie**

Das neue Zahlungsverkehrsrecht tritt mit Wirkung zum 31. Oktober 2009 in Kraft. Ziel der EU war es, den europäischen Binnenmarkt, dessen Rückgrat und Verbindung der Zahlungsverkehr ist, rechtlich zu vereinheitlichen, während parallel die europäischen Banken und ihre Verbände – die technischen und vertraglichen Grundlagen für ein gemeinsames Zahlungsverkehrssystem zu schaffen hatten. Künftig sollen so einheitliche Standards für die nationale und grenzüberschreitende Durchführung von Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen den europäischen Zahlungsverkehr schneller, kostengünstiger und effizienter machen, so die Absicht.

Diese technische Seite, die so genannte Single Euro Payment Area (SEPA), wird für den Verbraucher besonders durch ein neues Lastschriftverfahren spürbar, dessen Start für November 2009 geplant ist. Ab dann wird es für Verbraucher übergangsweise nebeneinander quasi zwei Lastschriftverfahren geben, das erst einmal weiterlaufende bekannte, aber auf Deutschland begrenzte, und das neue, dann europaweit abwickelbare. Daneben soll man künftig mit Bankkarten unterschiedlichster Art flächendeckend auch im EU-Ausland zahlen können. Das Ziel: Der Verbraucher soll von einem Konto aus alle Bankgeschäfte innerhalb von Europa bequem ausführen können, auch wenn er in der EU unterwegs ist, also reist, oder online einkauft oder in einem anderen Land einen Zweitwohnsitz hat oder Grenzgänger ist.

**Die verbraucherpolitische Bilanz der Zahlungsdiensterichtlinie und deren Umsetzung ist durchwachsen.** Was in diesem Kontext für einige Mitgliedsländer eine verbraucherpolitische Fortentwicklung ist, ist im effizient entwickelten deutschen Zahlungsmarkt – unterstützt durch ein solides Schutzniveau in Gesetzgebung und Rechtsprechung - nur selten ein Zugewinn, in vielen Fällen ein bereits bekannter Standard und teilweise eine klare Verschlechterung zum bisherigen Schutzniveau. Auf einige wesentliche bzw. vom bisherigen Stand abweichende Regelungen soll im Folgenden eingegangen werden:

#### **Positive Änderungen:**

- **Zahlungen werden deutlich beschleunigt:** Ab November müssen Zahlungen in Euro in der EU binnen drei Geschäftstagen und damit genauso schnell abgewickelt sein, wie heute bei uns eine Inlandsüberweisung. Überweisungen auf Papierformular dürfen einen Tag länger Zeit beanspruchen. Zahlungen in anderen Währungen als dem Euro dürfen maximal vier Tage dauern. Ab 2012 müssen Zahlungen in Euro europaweit von einem auf den nächsten Geschäftstag abgewickelt werden. Dies ist positiv, weil sich die Banken nicht mehr intransparent durch Bummelei zwischen Abbuchung und Wertstellung einen finanziellen Gewinn verschaffen können.
- **Gebührentransparenz:** Die Kosten einer Zahlung sind klar auszuweisen. Zudem dürfen bei Überweisungen Gebühren nicht mehr ohne ausdrückliche

Vereinbarung abgezogen werden, Vorteil für alle Verbraucher, die einen bestimmten Betrag in ein EU-Land überweisen und sicher sein wollen, dass dieser Betrag auch ungekürzt auf dem Empfängerkonto ankommt.

- Übrigens wird durch die parallele Anpassung der EU-Verordnung, die bisher schon die Kosten von EU-Überweisungen und Abhebungen am Bankautomaten im EU-Ausland auf das maximale inländische Kostenniveau festgelegt hat, diese Grundregel nun auch auf andere Zahlungsvorgänge wie Lastschriften ausgedehnt.
- **Neue Anbieterpflichten zu Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten wie Zahlungskarten:** Verbot der unaufgeforderten Zusendung, Pflichten bei der Zusendung, die Pflicht, ständig eine Sperrungsmöglichkeit verfügbar zu halten, und bei erfolgter Sperrung jede weitere Nutzung zu verhindern. Und es gehört dazu, Zahlungsinstrumente auch wieder unverzüglich zu entsperren und den Nutzer darüber zu unterrichten, wenn der Grund der Sperre entfallen ist.
- **Die Kündigungsfristen für das Girokonto und für andere Rahmenverträge** dürfen für den Verbraucher maximal einen Monat betragen. Der Verbraucher wird damit flexibler.

Wichtige teils kritische Änderung:

Da es eine neue, künftig europaweit einsetzbare Lastschrift gibt, gibt es hierzu **auch neue Rechtsvorschriften**, die unter anderem den Widerruf des Mandates (Einzugsermächtigung) oder die Zurückweisung und Erstattung einzelner Buchungen regeln.

**Man muss dabei jedoch beachten, dass zu einem größeren Teil diese neuen gesetzlichen Regeln auf die gewohnte alte Lastschrift nicht anwendbar sind.** Grund dafür sind die erheblichen Unterschiede, die im Hintergrund bei der Abwicklung der neuen im Vergleich zur alten Lastschrift ablaufen.

**Wichtigster Unterschied:** Verbraucher gestatten bisher nur dem Anbieter, das Geld einzuziehen. Die beteiligten Banken vertrauen auf das Vorliegen dieses Einverständnisses und buchen, *ohne* eine an sie gerichtete Genehmigung ihres Kunden und Kontoinhabers je gesehen zu haben. Deswegen haben Verbraucher bisher jede Freiheit, die Buchung später vorbehaltlos zurückzuweisen - und binnen sechs Wochen ab Rechnungsschluss gleichen dies die Banken sich untereinander auch aus, so dass es keine Probleme dabei gibt. Durch die neue Lastschrift wird die Genehmigung zur Buchung nicht mehr nur dem Anbieter, sondern auch den Banken erteilt und auf elektronischem Weg weitergereicht. Die Verbraucher bestätigen damit auch jede Abbuchung eines Anbieters sofort, und nur das Gesetz erlaubt noch die Rückweisung einer Buchung. Dieser Anspruch auf Rückbuchung ist aber auf Ermächtigungen ohne Betragsvorgabe bzw. auf völlige Ausreißer, z.B. einzelne ungewöhnlich hohe Abbuchungen, begrenzt. **Und man hat weniger Zeit: Acht Wochen ab Abbuchung statt bisher sechs Wochen, aber erst ab Rechnungsschluss.**

**Negative Änderungen:**

- **Verkürzung der Möglichkeiten, wenn man nicht genehmigte Buchungen, z.B. Fehlbuchungen, aber auch betrügerische Abbuchungen auf dem Kontoauszug entdeckt.** Diese müssen nicht nur unverzüglich beanstandet werden; wenn man sie zunächst gar nicht entdeckt hat, ist künftig nach maximal 13 Monaten jeder Korrekturanpruch ausgeschlossen.
- **Überweisungsaufträge werden nach dem Gesetz bereits mit dem Zugang beim Zahlungsdienstleister unwiderruflich.** Auch der sofort entdeckte Fehler beim Onlinebanking kann also nur noch mit dem Goodwill und den Vertragsregelungen des Anbieters korrigiert werden und nicht mehr bis zur tatsächlichen Ausführung des Auftrages.
- Besonders nachteilig ist dies im Kontext zur Festlegung, dass Anbieter künftig nicht mehr auf den Empfängernamen mit achten müssen. **Maßgeblich für die richtige Überweisung ist nur noch die Kontonummer!** Der Bundesgerichtshof hatte bisher stets festgestellt, dass **Kontonummern generell ungeeignet sind, Verwechslungen und Verschreiben auszuschließen** und deutsche Banken verpflichtet, auch auf den Namen des Empfängers zu achten. Das sah die EU anders und beseitigte diesen wichtigen Schutz. Banken sollen jetzt nur noch den Verbraucher bei der Rückholung eines falsch überwiesenen Betrages unterstützen.
- **Generelle verschuldensunabhängige Mithaftung beim Abhandenkommen von Zahlungskarten und anderen Zahlungsautorisierungselementen mit bis zu 150 Euro bis zur Sperre.** Obwohl alle Prognosen von der Zunahme bestimmter Deliktsformen wie Diebstahl, Raub und Nötigung ausgehen, zwingt der Gesetzgeber nicht etwa vor allem die Anbieter zu mehr Achtsamkeit und ständiger Anpassung der Sicherheitstechnik, sondern er lässt auch die Verbraucher für die Effizienz der Sicherheitssysteme der Anbieter mit haften. **Besonders scharf ist in diesem Zusammenhang auch der deutsche Gesetzgeber zu kritisieren.** Obwohl die EU hier den Mitgliedstaaten ausdrücklich erlaubt hatte, diese Haftung weiter einzuschränken oder sogar in besonderen Situationen auszuschließen, hat die Bundesregierung hiervon keinen Gebrauch gemacht. Schlimmer noch: auf den letzten Metern vor der Verabschiedung des Gesetzes hat man die Lage deutscher Verbraucher verschärft. Nicht nur wer z.B. seine Bankkarte verliert oder wem sie gestohlen wird, soll künftig ohne Ansehen weiterer Umstände mithaften, **nein auch zum Beispiel ein schwerverletztes Raubopfer muss künftig als erstes die Sperrung seiner Karten im Kopf haben, das halten wir für einen Skandal, der in der neuen Legislaturperiode sofort zu korrigieren ist.**
- **Redliche Verbraucher erfahren auch weiterhin keine substantielle Verbesserung des Schutzes vor der standardisierten Unterstellung grob fahrlässigen Verhaltens vor deutschen Gerichten.** Auch wenn es formal das Ziel der Richtlinie war, den so genannten Beweis des ersten Anscheins nicht mehr zuzulassen, wird er faktisch nicht effektiv verhindert. Wenn sich beispielsweise der Tatvorgang bei einer gestohlenen Kreditkarte, die der Täter mit PIN nutzen konnte, nicht aufklären lässt, kann das Gericht bislang mit dem Anscheinsbeweis dem Geschädigten unterstellen, dass er sich grob

fahrlässig verhalten haben müsse, weil der Täter die PIN kannte. Problem für den redlichen Verbraucher: Gelingt nicht doch noch die Tataufklärung, hat er keine Chance, sich von diesem Vorwurf zu befreien, weil nur der Täter selbst noch erklären könnte, dass er die PIN nicht zum Beispiel von einem Zettel im Portemonnaie hatte. Obwohl wir heute zahllose Möglichkeiten haben, als Verbraucher, etwa bei der PIN-Eingabe an einer Kassenschlange ausgespäht zu werden, nutzen Gerichte diese für sie verfahrensverkürzende Beweispraxis. Jüngst tat dies das OLG Frankfurt in einem gezielt von der Verbraucherzentrale NRW zur Prüfung von Zweifelsfällen angestregten Verfahren auf der Basis einer Praxis die auch der BGH im Oktober 2004 noch einmal bestätigt hatte. **Sollte sich die Rechtspraxis über die Neuregelung in der Richtlinie und deren Umsetzung nicht doch noch substantiell ändern, wird man als Verbraucher seine Zahlungskarten nicht mehr für den täglichen Gebrauch in der Brieftasche mitnehmen können, denn das ist trotz Haftungsbegrenzung durch diese Rechtsprechung viel zu gefährlich geworden.**

- Zu den Versäumnissen gehört es auch, den Schutz bei Zahlungen in anderen als in EU-Währungen und im außereuropäischen Zahlungsverkehr zu verbessern.
- **Für Begründungen und Auskünfte zu nicht ausgeführten Zahlungstransaktionen bzw. wiederzubeschaffenden Zahlungsbeträgen können nun zum Teil Entgelte verlangt werden.** Das hat der Bundesgerichtshof bisher anders gesehen, wenn es um eigene Pflichten und nicht abrechenbare Leistungen des Anbieters ging.
- Über das Produkt Kreditkarte wird Zahlungsdienstleistern außerhalb des Kreditwesens ein ungewollter Zugang zum Betrieb eines sonst streng geregelten Kreditgeschäfts ermöglicht. „Zwar dürfen Kreditkarten mit „Teilzahlungsoption“ (revolving credits) auch künftig nur von Kreditinstituten angeboten werden. Die umgesetzten Bestimmungen erlauben es aber auch Zahlungsanbietern, „Zahlungskarten“ mit Rückzahlungszeiträumen von bis zu 12 Monaten anzubieten. Dabei kann man nach spätestens einem Quartal Zahlungsziel kaum noch von einem reinen Bezahlvorgang ausgehen. **Damit besteht ein hohes Risiko, dass Anbieter versuchen werden, unter dem Vorwand von Zahlungsdienstleistungen unter erleichterten Bedingungen ein weniger überwacht und reguliertes Kreditgeschäft aufzuziehen.**

Bei den Effekten, die Verbraucher im Zuge der beginnenden Umstellung auf ein neues Zahlungsverkehrssystem - auch negativ - erfahren werden, muss zwischen drei Verantwortungsebenen, dem Bund, der EU und den Anbietern unterschieden werden:

Einige Neuerungen gehen nicht auf den Gesetzgeber, sondern auf den **European Payment Council (EPC)** zurück, einem europäisches Anbieterkonsortium, an dem auf deutscher Seite die Verbände des Zentralen Kreditausschusses beteiligt sind.

**Negatives Ergebnis** dieser Arbeit: Die Verbraucher werden künftig auch im Inland sich auf die komplexeren und längeren IBAN und BIC (bekannt von der

EU-Standardüberweisung) anstelle von Kontonummer und Bankleitzahl einstellen müssen.

**Positives Ergebnis:** Auch wenn die europäische Richtlinie nur noch sehr eingeschränkt die Rückgabe einer gebuchten Lastschrift nach dem neuen System zulässt, wollen die Anbieter in den von ihnen verantworteten Vertragsstandards zur SEPA-Lastschrift dieselbe bedingungsfreie Rückbuchbarkeit jeder Lastschriftbuchung für Verbraucher vorsehen, wie wir sie heute in Deutschland kennen. Damit würde die oben negativ bewertete grundlose Einschränkung der Rechte der Verbraucher (durch die Vorgabe der EU), wieder korrigiert.

**Mal positiv, mal negativ:** Die neue Lastschrift baut auf der außerhalb von Deutschland und Österreich entwickelte Philosophie auf, dass man diese Zahlungen vor und nicht nach der Buchung kontrolliert und bereits dann zurückweist. Deswegen müssen einzelne Lastschriften schon fünf Tage vor der Ausführung der Buchung der Bank bekannt sein und als bevorstehende Buchungen kenntlich gemacht werden können. Bei Folgelastschriften verkürzt sich der Zeitraum auf zwei Tage. Dadurch kommt es zu Verzögerungen bei der Ausführung, die sich auch auf Verbraucher und ihre Möglichkeiten, Lastschriften etwa zur Zahlung auch kurzfristiger Buchungen einsetzen zu können, auswirken. Der EPC arbeitet allerdings noch an Angeboten.

**Fazit:** Verbraucher stehen keineswegs schutzlos dar und können von einigen Neuerungen profitieren, müssen aber im Verhältnis zur heutigen Situation erheblich mehr Aufmerksamkeit aufbringen, um im Zahlungsverkehr keinen Schaden zu erleiden. Vieles bedarf des Aufbaus neuer Erfahrungen. Auch wenn in der EU bereits das Ende der bisherigen Zahlungswege diskutiert werden soll, bedarf es aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverband erst einmal der neuen Erfahrungen, um Vertrauen in die neuen Zahlungsinstrumente aufbauen zu können. Bevor noch nicht einmal alle Banken selber die Angebote von SEPA, wie - ab November - die Lastschrift ermöglichen können und aktiv auf den Markt gebracht haben braucht über das in Brüssel bereits per Konsultation diskutierte zwangsweise Abschalten der bisherigen nationalen Systeme zu einem festen Stichtag gar nicht erst gesprochen zu werden.

Wettbewerbsperspektive:

Gerade bei den Zahlungskarten, die weitgehend einem Oligopol weniger globaler Marken unterliegen, wäre die Förderung des Wettbewerbs sehr wichtig. Möglichkeiten werden mit der Neuregelung und SEPA dazu geschaffen; ob diese zum Vorteil der Verbraucher gelingen, bleibt aber abzuwarten. Denn viele neue Kartenangebote im Wettbewerb gegenüber Verbrauchern werden auch zu neuen Akzeptanzkosten beim Händler führen, die über Preissteigerungen im Handel die Preisvorteile aus dem Kartenmarkt schnell wieder aufzehren können.